

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 29.

Weimar.

8. August 1910.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. Mitteilungen der Strafvollstreckungsbehörden an die betr. Gemeindevorstände des Großherzogtums über erfolgte Verurteilungen, Seite 206. — Ministerialbekanntmachung, betr. Fernhaltung jahrer Enten von den außerhalb der Curdisten Voglar, Schieß, Vordch und Guttler gelegenen Ständen der Wäster beyz. des Obermerbochz, Seite 210. — Ministerialbekanntmachung, betr. Eingefung von Döpltheil-Beza, Seite 210.

Ministerialbekanntmachungen.

[76] 1. Unter Bezugnahme auf die Vorschriften in Ziffer 32^d der Ministerialbekanntmachung vom 11. September 1882 (Regierungsblatt S. 129 ff.) und in Ziffer II und III der Ministerialbekanntmachung vom 12. März 1873 (Regierungsblatt S. 25 ff.) bestimmen wir über die von den Strafvollstreckungsbehörden den Gemeindevorständen der Gemeinden des Großherzogtums zu machenden Mitteilungen,

1. daß von allen Verurteilungen Nachricht zu geben ist, sofern der Verurteilte in einer Gemeinde des Großherzogtums seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat,
2. daß die Amtsgerichte die vorgeschriebene Mitteilung nicht in Vierteljahreslisten, sondern alsbald nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils oder Strafbefehls zu machen haben.

Weimar, den 26. Juli 1910.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Justiz.

Rothe.